

Im Kampfe sollst du dein Recht finden (*Rudolf von Jhering*)

RA Claus Plantiko Kannheideweg 66 53123 Bonn

Kreis Recklinghausen
Gesundheitsamt
Frau Lehmann
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

53/4 Le.Ka

Claus Plantiko

Rechtsanwalt
Oberstleumant a.D.
speaks English
habla español

Kannheideweg 66 2.11.2006
53123 Bonn
Fernruf/-druck 0228 - 64 04 12
Funk 0177 - 7656408
E-Post: ClausPlantiko@aol.com

Bankverbindung:
Badische Beamtenbank Karlsruhe
(Blz. 660 908 00)
Anwaltsanderkonto-Nr. 5600 316

Geschäftszeichen
HoRa 06-11-2 -2

Sehr geehrte Frau Lehmann,
Ihr Schreiben mit Datum "30.11.2006" (!) habe ich am 31.10.2006 (!) erhalten.
Kraft versicherter Vollmacht Herrn Hoffmanns wird gegen Ihre Verfügung vom "30.11.2006"

Widerspruch

erhoben, Besorgnisantrag gegen den Sachbearbeiter eingelegt und beantragt, das Verfahren einzustellen. Zudem fordere ich für den Mandanten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechtes eine Abschlagszahlung von zunächst 1.000 € aus dem Aspekt des Staatshaftungsunrechts, vgl. KG v. 28.5.2002 zu 9 U 10531/99, Rechtsbereich/Normen: Einstellung in die Datenbank: 2002-11-20
Bearbeitet von: Julia Hinkelmann, Quelle: NJW 2002, Heft 33:

Beamte müssen Rechtsprechung und Gesetze beachten

Das Land Berlin muß dafür einstehen, daß seine Beamten obergerichtliche Rechtsprechung und Gesetze nicht sorgsam zur Kenntnis nehmen und danach handeln. Es kann dazu erforderlich sein, Erkundigungen zum Fortgang des Verfahrens einzuholen. Jedenfalls darf solche Rechtsprechung nicht einfach ignoriert werden.

Ihr inhaltsloses diffamierendes Schreiben mit Datum "30.11.2006" enthält keine Konkretisierung der "gewichtigen Anhaltspunkte", warum angeblich eine "ernsthafte seelische Störung" vorliegen soll.

§ 9(1) PsychKG, auf den Sie sich beziehen, sagt zum Beispiel im 1. Satz:

" Stellt der Sozialpsychiatrische Dienst die psychische Erkrankung einer Person fest..."

Wie wollen Sie an der Person Hoffmann eine psychische Erkrankung festgestellt haben, wo Sie bis heute weder konkrete Gründe noch Beweise für eine psychische Erkrankung angegeben haben. Sie tragen dazu keinerlei Detail, Erkenntnis oder Sachverhalt vor. Dies wäre aber zunächst einmal bei der Anhörung geboten i.S.d. BGH-Urt. v. 4.2.1985 zu II ZR 142/84, WM 1985, 738, OLG Oldenburg.

Zudem verwahrt sich Herr Hoffmann als freiheitlich-demokratischer Deutscher gegen behördliche und staatliche Intervention, weil er privat Vorsorgevollmacht für seine Angelegenheiten im Bedarfsfall auch familienbezogen geregelt hat, so daß es keinen staatlichen Handlungsbedarf gibt, wie in gleichgelagerten Fällen das BVerfG schon mit Gesetzeskraft für Recht erkannt hat.

In Ansehung der Bestimmungen über das Informationsfreiheitsgesetz und §§ 34ff. BDSG erwartet Herr Hoffmann zudem auch analog § 147 Nr. 7 StPO i.V.m. mit FGG-Bestimmungen Auskunft zu

den über ihn gespeicherten Daten und Abschriften Ihrer Verwaltungsvorgänge. Es wird kostenfrei insoweit die Übermittlung eines Aktenauszugs erwartet, § 147 Nr. 7 StPO, NStZ 1998, Heft 8, S. 429ff. EGMR, Urt. v. 17.2.1997 zu 10/1996/629/812 (Deumeland DB 1990, 1455); Deumeland ZRP 1997, 956; vgl. Foregger/Kodek, StPO, 6. Aufl., [1994], Erl. zu § 45; Platznummer Grundzüge des öst. Strafverfahrens, 6. Aufl. [1994], S. 60; Roxin, Strafverfahrensrecht, 24. Aufl. [1995], S. 132; RGSt 72, 275; JR 1965, 70; Teil des in Art. 103(1) GG; Plöger NJW 1974, 635; Frohn GA 1984, 564; KMR, Stand März 1998, § 147 Rz. 23; Meyer/Meyer-Goßner, 43. Aufl. [1997], § 147 Rz. 3; LR, 24. Aufl. [1989], § 147 Rz. 6; Kühne, Strafprozeßlehre, 3. Aufl. [1988], Rz. 100; Göhler, OWiG, 12. Aufl. [1998], § 60 Rz. 48, 53, 55; KK, 3. Aufl. [1993], § 147 Rz. 2, 8; Gast/de Haan u.a., Steuerstrafrecht, 4. Aufl. [1996], § 392 Rz. 43; BGH v. 21. 3. 1979 zu 2 StR 453/78; KG a.a.O.; OLG Stuttgart NStZ 1986,45; BVerfGE 53, 214; vgl. u.a. Die Fälle, Vogt, Schmidt, Niemitz und Bock.

Gleichzeitig wird auf den Entscheid des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Nr. 25 C 87.01145 verwiesen: Nach Art. 29(1) BayVwVfG - dessen Sinngehalt auch hier gilt - haben die Behörden den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, daß auch das Verfahrensrecht der Durchsetzung der Grundrechte dient, vgl. Nachweise bei Kopp, VwVfG, 4. Aufl., 1986, Vorbem. § 1, 4 c. Der Bürger ist wegen seiner personalen Würde nicht Objekt, sondern Subjekt des Verwaltungshandelns. Diese Rechtsstellung und die verfassungsrechtlich durch Art. 19(4) GG garantierte Rechtsschutzmöglichkeit gewährleistet u.a. Art. 29 BayVwVfG. Er setzt den Bürger in die Lage, sich gegenüber der Verwaltung zu behaupten und darf deshalb nicht kleinlich gegen ihn angewendet werden. In diesem Zusammenhang ist ergänzend auch § 100 VwGO nicht unerheblich.

Sie weigern sich seit nunmehr 7 Tagen, konkrete Informationen zu geben, was eine Begründung Ihres Handelns ersichtlich macht. Dieses Verhalten von Ihnen ist rechtswidrig und der Proband empfindet Ihr Vorgehen als Nötigung durch Androhung von Freiheitsberaubung, da Sie eine Angabe von Gründen in Ihren Schriftsätzen vermeiden. Auch das ist Mißachtung personaler Würde.

Soweit sie nun unwahre Behauptungen gegen den Probanden erheben, erwartet er dazu förmlichen Widerruf. Abwertende Äußerungen und Diskriminierungen oder Diffamierungen sind rechtsunzulässig. Dies ergibt sich aus einer Grundsatzentscheidung des VGH Mannheim v. 2.7.1985 zu 14 S 942/85, NJW 1986, Heft 6, S. 340f.

Danach leitet sich der Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger abwertender Äußerungen eines Hoheitsträgers - ebenso wie der weitergehenden Folgen (Beseitigungsanspruch/Widerrufsanspruch) - unmittelbar aus den Grundrechten her, insbesondere aus Art. 20(3), aber auch aus Art. 14, 12 und 2 GG.

Wenn ein Fachgericht oder, wie in diesem vorliegenden Fall eine Behörde, nun den Sachverhalt verzerrt und das Gesetz in besonders grober Weise fehlerhaft auslegt und anwendet, steht eine Verletzung der Rechtsanwendungsgleichheit in Rede. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit in Art. 3 GG zum Verfassungssatz erhoben, vgl. auch BVerfG-Beschluß vom 30.4.2003 zu 1 PBvU 1./02, der sich zu Art. 103, 19(4) GG.

Demokratie, so wurde vom BVerfG betont, lebt vom Kampf der Meinungen. Sie bedarf generell in allen gesellschaftlichen Bereichen - in Familie und Schule ebenso wie in Verein und Betrieb - eines sozialen Klimas, daß das offene Ausdiskutieren von Meinungsverschiedenheiten begünstigt. Das Vertreten eigener Meinungen muß ebenso geduldet und gefördert werden wie das beharrliche Fragen nach dem Warum und Weshalb. Denn es gehört zu den "Grundanschauungen" der Demokratie, um noch einmal das Bundesverfassungsgericht zu zitieren, "daß nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien der richtige Weg zur Bildung des

Staatswillens ist - nicht in dem Sinne, daß er immer objektiv richtige Ergebnisse liefere, denn dieser Weg ist "a process of trial and error", aber doch so, daß er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine relativ richtige politische Linie als Resultate und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gibt".

Es ist unmittelbar einleuchtend, daß eine solche geistige Auseinandersetzung öffentlich geschehen muß. Jedermann muß die Möglichkeit haben, Informationen zu sammeln und seinen Teil zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Diese öffentliche Meinungsbildung soll wohl im vorliegenden Fall verhindert werden, damit eine vermeintlich unwahre öffentliche Meinung als Meinung in der Bevölkerung bestehen bleibt und daraus politisch profitiert werden kann, auf Kosten der Allgemeinheit. Denn die Gedanken sind erst dann wirklich frei, wenn man sie nicht nur privat haben darf, sondern wenn man sich mit ihnen auch am allgemeinen Prozeß der Meinungsbildung beteiligen kann und auf diese Weise das demokratische Gemeinwesen mitzugestalten in der Lage ist.

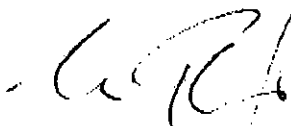
Wer sein Recht auf Meinungsfreiheit benutzen will, muß die Chance haben, sich die Informationen zu verschaffen, die dafür nötig sind. Man kann sich ein eigenes Urteil nur bilden, wenn man über die anstehende Sache Bescheid weiß. Alle Dinge, die öffentliches Interesse erregen und die der Bürger wissen muß, um sich ein begründetes politisches Urteil bilden zu können, müssen auch in der Öffentlichkeit diskutiert werden dürfen. Daß ein Gemeinwesen in seiner Freiheit nur gesichert werden könne, wenn die Staatsgewalt auf verschiedene von einander getrennte selbständige Organe aufgeteilt ist, gehört zum überlieferten Kernbestand der verfassungsrechtlichen Überzeugungen unserer Zeit. Gerade in der Gewaltentrennung liegt der wesentliche Unterschied von freiheitlicher Demokratie und Diktatur.

Wegen der Einriffe behält sich der Proband Weiterungen also auch Strafanzeige und Strafantrag. Zu keinem Zeitpunkt wurden in früheren oder laufenden Strafverfahren Aspekte des §§ 20, 21 StGB angeführt. Auch daß zeigt, das Ihr Begehren willkürlich ist, auch i.S. BVerfG 86, 273ff. Auch gab es keine Aspekte aus §§ 52ff. ZPO. Sie sollten deshalb auch die Veröffentlichungen aus:

Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Günter Spendel, ISBN3-11-009940, 134ff., 139, Rechtsbeugung ... Sechs strafrechtliche Studien, Walter de Gruyter - Berlin - New York,

berücksichtigen. Zudem wird hingewiesen auf den BVerfG-Beschluß v. 19.10.2004 zu 2 BvR 779/04; BVerfG 1 BvR 1508/96 vom 7.6.2005, Absatz-Nr. (1 - 60); BGHSt 47, 105 (106) zu StGB § 339; 5. Strafsenat Urteil vom 4. September 2001 g.S. zu 5 StR 92/01 (LG Hamburg).

Ich erwarte die Bestätigung der Aufhebung Ihrer Verfügung und verbleibe mit freundlichem Gruß



(Claus Plantiko)